



**Satzung**  
**des**  
**Kleingartenverein**  
**„Sonnenschein“ e. V.**

**§1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Sonnenschein“ e. V. und hat seinen Sitz in Niederlehme.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen unter der Register-Nummer 5114 CB.
3. Der Gerichtsstand ist Cottbus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**  
**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein arbeitet mit Vereinigungen und Bewegungen zusammen, die sich einer naturverbundenen Freizeitgestaltung, der Pflege des kulturellen Erbes, der gesunden Lebensweise sowie der Erhaltung der Natur und Umwelt verpflichtet fühlen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein setzt sich dafür ein, daß die Verwirklichung dieser Aufgabenstellung rechtlich gesichert ist und öffentliche Anerkennung findet.

### **§3 Mitgliedschaft**

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a. Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
- b. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu benennen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung.
- c. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr/ Umlage und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft:

die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch den Tod.
- b. durch Austritt. Dieser ist bis zum 30. September durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
- c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrag/ Rechnung länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

#### 3. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist nicht mit finanziellen oder anderen Vergünstigungen verbunden.

### **§4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen, Strom usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen pro Jahr 300,00 EUR nicht überschreiten. Die Zahlung für das laufende Geschäftsjahr haben bis zum 15.12. des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Revisionskommission

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang an der Mitteilungstafel im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
4. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
  - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan/ Arbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und Revisoren;
  - e. Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 2c;

Beschlussfassung über eingegangene Anträge;

Satzungsänderungen;

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll der Austritt aus dem Kreis-, Bezirks- oder Regionalverband (Dachverband) beschlossen werden, ist dieser in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung anzuhören.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden;  
dem stellvertretenden Vorsitzenden;  
dem Schatzmeister;  
dem Schriftführer;  
dem Vorsitzenden der Abteilungen  
dem Gartenfachberater

2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
  
Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Z. B. bei Nichtumsetzung von schriftlich erteilten Festlegungen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen – bis zu 250,00 € (je nach Grad des Mangels).

## **§8 Finanz- und Rechnungswesen Revisionskommission**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren sowie Ordnungsgelder.
2. Die Führung der Finanzen (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter der Mitwirkung des Vorsitzenden.
3. Die Prüfung der Finanzen (Bankkonten und Bargeldbestände), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan/ Arbeitsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.

Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliederversammlung.

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins e.V. – einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Dachverband ist vorher dazu zu hören.

Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde Dahme-Spreewald e. V. (Dachverband) zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13. März 2016 beschlossen.